

# RS UVS Vorarlberg 1998/12/09 1-0779/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1998

## Rechtssatz

Aus dem kraftfahrtechnischen Gutachten ergibt sich, dass sich auf Grund des Austausches der Originalauspuffanlage das Betriebsgeräusch, der Abgaswert sowie die Leistung und damit die erreichbare ("Bauart-") Geschwindigkeit gegenüber dem genehmigten Zustand ändern können. Die zuletzt genannte Steigerung der Leistung kann die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen, da das Fahrzeug für höhere Geschwindigkeiten möglicherweise nicht ausgelegt ist (Fahrwerk, Reifen, Bremsen etc.). Schon die Möglichkeit einer solchen Beeinflussung der Verkehrs- und Betriebssicherheit begründet die Anzeigepflicht nach §33 Abs1 KFG. Ob eine solche Beeinflussung tatsächlich vorgelegen ist, ist im gegenständlichen Fall nicht entscheidend.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)